



Für den Bau der Glattalbahn müssen Werkleitungen neu verlegt werden. Die Kosten dafür tragen laut Bundesgericht die Verkehrsbetriebe Glattal.

(zvg)

**OPFIKON / Laut Bundesgericht müssen die Verkehrsbetriebe Glattal die Verlegung der Werkleitungen bezahlen**

## Betreiberin wird zur Kasse gebeten

**Die Verkehrsbetriebe Glattal (VBG) müssen die Kosten von 37 Mio. Franken für die Verlegung der Werkleitungen auf dem Trasse der Glattalbahn übernehmen. Das Bundesgericht hat eine Beschwerde der VBG abgewiesen.**

JONATHAN ENGMANN

«Weil bisher in der Schweiz noch kein entsprechendes Urteil gefällt worden ist, wollten wir die Sache geklärt haben. Nun müssen wir den Entscheid, der mir im genauen Wortlaut noch nicht vorliegt, so zur Kenntnis nehmen», reagierte gestern Otto Halter auf ein Urteil des Bundesgerichtes gegen die Verkehrsbetriebe Glattal (VBG), deren Verwaltungsrat er präsidiert. Die Lausanner Richter haben entschieden, dass grundsätzlich die

VBG respektive der Kanton die Kosten für die Verlegung von Werkleitungen für Strom und Wasser im Zusammenhang mit dem Trasseebau für die Glattalbahn zu tragen habe und nicht die Eigentümer der Leitungen.

Damit stützt das Bundesgericht einen gleich lautenden Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt. Bei dieser hatten die Werkleitungseigentümer Beschwerde gegen den ursprünglich vorgeschlagenen Kostenverteiler eingereicht.

### Unterschiedliche Ansichten

Schon die Rekurskommission vertrat die Ansicht, dass in der Kostenfrage eidgenössisches Eisenbahn- und Enteignungsrecht anzuwenden sei. Dementsprechend gelte für die Kostentragung das Verursacherprinzip. Bei den VBG dagegen stellte man sich

auf den Standpunkt, dass diese Position dem kantonalen Strassengesetz beziehungsweise dem Fernmeldegesetz widersprechen würde.

«Werkleitungseigentümer können den öffentlichen Strassenraum unentgeltlich benutzen. Auf der anderen Seite nehmen sie am Schicksal der Strasse teil. Das heisst, sie müssen notwendige Anpassungen ihrer Anlagen an geänderte Strassenverhältnisse auf eigene Kosten vornehmen», begründeten die VBG im Glattalbahn-Newsletter vom Dezember 2004, weshalb sie das Bundesgericht anriefen.

### Ausnahmen möglich

Eine Überwälzung der Kosten auf Dritte ist aber laut dem Bundesgerichtsurteil nur insoweit möglich, als mit den fraglichen Massnahmen «nicht nur den öffentlichen Interessen am Fortbestand der Leitungen, son-

dern auch den Bedürfnissen dieser Dritten Rechnung getragen wird». Einen konkreten Fall aufgrund dieser Formulierung kann sich Halter nicht vorstellen. In einem Streitfall wird aber sowieso das Bundesamt für Verkehr (BAV) zu entscheiden haben.

### Kredit wird eingehalten

Die Leitungsarbeiten beim Bau der rund 13 Kilometer langen Glattalbahn werden rund 37 Mio. Franken kosten. Um diese Kosten zu decken, müsse aber kein Nachtragskredit beantragt werden, wie Halter versicherte, da der Kanton diese von Gesetzes wegen zu tragen habe. Halter ist dennoch zuversichtlich, dass der vom Volk bewilligte Bruttokreditrahmen von 537 Mio. Franken eingehalten werden könne, «weil darin verschiedene Faktoren wie etwa die Bundessubventionen noch nicht berücksichtigt sind».